Nicht für die Amtliche Sammlung !

- -

Gesetz: BEG § 6 Abs. 1 Ziff. 1

Rechtssatz:

1. Wer in der NSDAP das Amt eines Zellenleiters bekleidete, war in der Regel nicht nur ein nominelles Parteimitglied.

2. Regelmäßig ist es ohne Bedeutung, wie lange der Amtswalter das ihm übertragene Amt ausgeübt hat.

3. Es kommt in der Regel nicht darauf an, aus welchen Beweggründen der Amtswalter sein Amt übernommen oder niedergelegt hat.

Aktenzeichen: IV ZR 83/57

Urteil des BGH vom 25.September 1957 OLG Köln

5 U (Entsch) 31/56 -

Verkündet
am 25. Sept. 1957
Schorm, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Aloys K[redacted], K[redacted], N[redacted]str. [redacted],
Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted], [redacted] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted], [redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 25. September 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Dr.v.Werner, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts in Köln vom 28. Januar 1957 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

h.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Der Kläger, der im Jahre 1933 der NSDAP beigetreten ist und in dieser Partei zunächst das Amt eines Blockleiters, dann etwa ein halbes bis ein dreiviertel Jahr dasjenige eines Zellenleiters bekleidet hat, ist im Jahre 1944 wegen Abhörens und Verbreitens ausländischer Rundfunknachrichten vom Sondergericht in Köln zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurteilt worden. Er hat die gegen ihn erkannte Strafe in der Haftanstalt in Siegburg bis zu seiner Flucht am 13. März 1945 teilweise verbüßt. Noch während des Strafverfahrens ist er aus der NSDAP mit Rücksicht auf die ihm zur Last gelegten Taten ausgeschlossen worden. In der Begründung des Ausschließungsbescheides des Kreisleiters in Köln vom 4. April 1944 ist angegeben, daß der Kläger durch das ihm zur Last gelegte Verbrechen versucht habe, die Widerstandskraft des Deutschen Volkes zu untergraben und somit das Recht verwirkt habe, länger der engeren Gemeinschaft des Führers anzugehören.

Der Kläger hat wegen seiner Inhaftierung in der Strafanstalt Siegburg als Untersuchungs- und Strafgefangener Haftentschädigungsansprüche in Höhe von 1.350,-- DM geltend gemacht. Er verlangt weiter Entschädigung wegen Eigentums- und Vermögensschadens und beantragt schließlich auch eine Entschädigung wegen der ihm im Sondergerichtsverfahren entstandenen notwendigen Verteidigungskosten.

Seinen Beitritt zur NSDAP begründet der Kläger damit, daß er dem Wirtschaftsprogramm der Partei zunächst zugestimmt habe, da es seiner Meinung nach einen Ausweg aus der dem Kommunismus zutreibenden Notlage ermöglicht habe. Schon bald habe er aber seinen Irrtum erkannt und sich zum Gegner des NS-Regimes gewendet. Im Zuge seines gegen die NS-Herrschaft gerichteten Widerstandes, der ihn auch zum regelmäßigen Abhören des englischen Senders und zur Weitergabe der empfangenen Nachrichten bewogen habe, sei es zu seiner Verhaftung und Verurteilung gekommen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt
www.prinz.law

Nachdem das beklagte Land die vom Kläger geltend gemachten Entschädigungsansprüche abgelehnt hatte, hat der Kläger Klage erhoben und beantragt,

das beklagte Land zur Zahlung folgender Beträge zu verurteilen:

1) 1.350,-- DM Haftentschädigung
2) 3.000,-- DM Entschädigung für zur Plünderung freigegebenes Eigentum
3) 2.000,-- DM als Erstattung für notwendige Verteidigungskosten in dem Sondergerichtsverfahren
4) 10.000,-- DM Entschädigung für besonders schwere Vermögensschäden, und zwar
   a) 3.000,-- DM für die Kosten der treuhänderischen Verwaltung
   b) 7.000,-- DM für entgangenen Gewinn.

Das Landgericht in Köln hat die Klage durch das Urteil vom 20. Februar 1956 abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht im Urteil vom 28. Januar 1957 zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter und beantragt,

das Berufungsurteil vom 28. Januar 1957 aufzuheben und nach den von ihm im Berufungsrechtszuge gestellten Anträgen zu erkennen.

Das beklagte Land beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Nachdem das Berufungsgericht die Revision gegen sein die Klage abweisendes Urteil vom 28. Januar 1957 zugelassen hat, bestehen gegen ihre Zulässigkeit gemäß § 219 Abs. 1 BEG keine Bedenken. Die Revision ist auch in rechter Form und Frist eingelegt worden.

II. Sachlich konnte die Revision jedoch keinen Erfolg haben. Es bestehen schon rechtliche Bedenken gegen die Annahme, daß der Kläger Verfolgter im Sinne des § 1 BEG ist. Wenn es auch richtig sein mag, daß der Kläger die Nachrichten ausländischer Sender abgehört und weiter verbreitet hat, weil er den Nationalsozialismus ablehnte, so fehlt es doch an hinreichenden Feststellungen dafür, daß die nationalsozialistischen Verfolgungsbehörden seine politische Gegnerschaft erkannt und ihn deshalb verfolgt haben. In jedem Falle ist die Klage aber deshalb unbegründet, weil der Kläger gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen ist.

Hierzu hat das Oberlandesgericht in dem angefochtenen Urteil im einzelnen folgendes ausgeführt:

> § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG bestimmt, daß Mitglieder der NSDAP keinen Anspruch auf Entschädigung haben, es sei denn, sie seien nur nominelle Mitglieder gewesen und hätten unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG bekämpft und seien deswegen verfolgt worden. Da der Kläger unstreitig Mitglied der NSDAP war, ist hier nur noch zu prüfen, ob die Ausnahmeregelung zu seinen Gunsten eingreift. Das ist nicht der Fall. Der Kläger war Zellenleiter – wenn man von seiner Tätigkeit als Blockleiter einmal ganz absehen will –, also ein Funktionär der politischen Organisation der NSDAP. Wer ein derar-

tiges Amt ausgeübt hat, ist aber nicht nur nominelles Mitglied gewesen. Darunter kann nur jemand verstanden werden, der lediglich dem Namen nach der NSDAP angehört und sich auf die Zahlung der Mitgliedsbeiträge beschränkt hat, aber in keiner Weise durch aktive Teilnahme am politischen und organisatorischen Leben der Partei hervorgetreten ist. Diese Voraussetzungen treffen jedenfalls auf einen Zellenleiter nicht zu. Dieser hat schon ein wichtiges Glied in der Hierarchie der Parteiämter dargestellt und wurde zur "engeren Gemeinschaft des Führers" gerechnet, wie der Ausschließungsbescheid im Falle des Klägers hervorgehoben hat. Auf die Gründe, die dem Betreffenden zur Übernahme eines solchen Amtes bewogen haben oder auf die Dauer seiner Tätigkeit als Zellenleiter kann es dabei nicht ankommen. Der Gesetzgeber hat diesen Personenkreis grundsätzlich von der Entschädigung ausschließen wollen. Das ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut und Sinnzusammenhang des Gesetzes, wonach nur ganz ausnahmsweise rein passive Mitgliedschaft unter gewissen weiteren Voraussetzungen den grundsätzlichen Ausschluß des Anspruchs auf Entschädigung wieder fortfallen läßt.

Diese Ausführungen halten den Angriffen der Revision stand. Zu Unrecht macht der Kläger geltend, daß das Berufungsgericht den Begriff der nominellen Mitgliedschaft in der NSDAP verkannt und unrichtigerweise angenommen habe, daß der Kläger in seiner Eigenschaft als Block- und Zellenleiter mehr als ein bloßes nominelles Mitglied der Partei gewesen sei. Schon der Wortsinn des Begriffs spricht gegen die Meinung des Klägers. Nominelles Mitglied ist derjenige, der nur dem Namen nach der Partei angehörte, d.h. also derjenige, der nur buchmäßiges Mitglied der Partei war. Die wörtliche Auslegung entspricht auch dem Sinn der gesetzlichen Regelung. Bei der Bestimmung dieses

Sinnes ist zu berücksichtigen, daß die einschlägigen Bestimmungen des BErgG anders gefaßt waren. Nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 BErgG hatte keinen Anspruch nach dem Gesetz, wer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hatte. Zum Begriff der Vorschubleistung hat der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vgl. RzW 1955, 151 = LM Nr. 3 zu § 1 BErgG und RzW 1956, 79[21]) die Auffassung vertreten, daß nicht jede Mitgliedschaft in der NSDAP ein Vorschubleisten im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 1 BErgG sei. Der Begriff könne vielmehr nur dahin verstanden werden, daß ein Verhalten vorliegen müsse, das über eine bloße Parteimitgliedschaft hinausgehe. Hierbei sei die Kenntnis von dem Bestehen der Gewaltherrschaft und das Bewußtsein erforderlich, die Gewaltherrschaft durch aktives Handeln zu fördern. Diese Auffassung war jedoch nicht unbestritten. In der übrigen Rechtsprechung (vgl. insbesondere die Stellungnahme des BGH in RzW 1956, 79 zu der abweichenden Auffassung des OLG Hamburg) und im Schrifttum wurde vielfach die Meinung vertreten, daß bereits die Mitgliedschaft als solche ein Vorschubleisten darstelle, da schon hierdurch die NSDAP gestützt und gefördert werde. Dieser Rechtsunsicherheit will die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG getroffene Neuregelung ein Ende machen. Danach bewirkt unter bewußtem Abweichen von der früheren Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs nunmehr jede Mitgliedschaft in der NSDAP die Ausschließung von der Entschädigung mit der alleinigen Ausnahme, daß bei nur nomineller Mitgliedschaft der Anspruchsteller nicht ausgeschlossen ist, wenn er unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 entsprechen, bekämpft hat und deshalb verfolgt worden ist. Ein Vergleich zwischen der Fassung des BErgG und derjenigen des BEG ergibt als Sinn der nunmehr geltenden Norm, daß jede Förderung der NSDAP durch aktives Handeln über den Rahmen der bloßen nominel-

len Mitgliedschaft hinausgeht. Ein solches aktives Handeln ist besonders anzunehmen, wenn das Parteimitglied innerhalb der Parteiorganisation ein Amt ausgeübt hat (so auch Blessin-Wilden BEG 2. Aufl. Anm. 10 zu § 6). Der Kläger war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts etwa ein halbes bis ein dreiviertel Jahr lang Zellenleiter der NSDAP, nachdem er zunächst Blockleiter gewesen war. Über die Bedeutung und die Aufgaben eines Zellenleiters der NSDAP ist aus dem Organisationsbuch der NSDAP (herausgegeben im Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf. in München vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP) folgendes zu entnehmen: Die Ernennung zum Zellenleiter stellt einen Aufstieg in der Parteihierarchie dar, der Zellenleiter ist der nach dem Blockleiter nächst höhere Hoheitsträger. Die Zelle setzt sich aus vier bis acht Blocks zusammen. Der Zellenleiter, dem die Blockleiter der zu seiner Zelle gehörenden Blocks unterstehen, muß nicht nur Prediger und Verfechter der nationalsozialistischen Weltanschauung gegenüber den seiner politischen Betreuung anvertrauten Volks- und Parteigenossen sein, sondern er muß auch dahin wirken, daß seinem Blockbereich angehörende Parteigenossen praktische Mitarbeit leisten.

Aus dem Aufgabenbereich des Zellenleiters ergibt sich, daß die Ausübung dieses Amtes eine bewußte Förderung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bedeutete. Die Macht und der Einfluß der Partei beruhten zu einem erheblichen Teil auf dem geschlossenen Aufbau der Parteihierarchie und ihrer Tätigkeit. Denn nur auf diese Weise war die für jede Gewaltherrschaft unentbehrliche Erfassung der gesamten Bevölkerung, ihre Überwachung und ihre unablässliche Beeinflussung möglich. Wer daher innerhalb dieser Parteiorganisation ein Amt bekleidete, war an seiner Stelle ein Glied innerhalb des

Organisationsgetriebes und damit für ihr reibungsloses Funktionieren unentbehrlich. Nach alledem läßt die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger mehr als ein bloß nominelles Mitglied der NSDAP war, einen rechtlichen Irrtum nicht erkennen.

Auf die Zeitdauer der Amtsausübung kommt es nicht entscheidend an. Auch wer nur kurze Zeit innerhalb der Parteiorganisation ein Amt bekleidete, hat die Gewaltherrschaft aktiv gefördert und war damit mehr als ein nominelles Mitglied. Es kommt auch nicht darauf an, daß der Kläger schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit gezwungen wurde, sein Amt als Zellenleiter niederzulegen. Über die Gründe dieser Maßnahme fehlt es an jeder Feststellung. Solche Feststellungen können heute auch nicht mehr nachgeholt werden. Die Beantwortung dieser Frage ist auch für die Annahme, daß der Kläger mehr als ein nominelles Parteimitglied war, nicht entscheidend. Auch wenn es, wie die Revision vorträgt, richtig ist, daß der Kläger zur Niederlegung seines Amtes gezwungen wurde, weil er die Aufgaben eines Zellenleiters nicht erfüllte, so ändert dies nichts daran, daß er bereits durch die Übernahme und formelle Ausübung des Amtes mehr als nominelles Mitglied geworden war.

Zu Unrecht führt die Revision weiter aus, daß diese Auslegung des Begriffs der nominellen Mitgliedschaft mit der in der Bundestagsdrucksache 1949 S.93 für die Neuregelung in § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG gegebenen Begründung unvereinbar sei. Selbst wenn es richtig wäre, wie auf S. 2 der Revisionsbegründung ausgeführt wird, daß "nominelle Mitglieder der Partei, die sich 1944 in hohen Staatsstellungen befanden und Nicht-Mitglieder der NSDAP, die in der Wehrmacht hohe Posten bekleideten, dem Nationalsozialismus schon seit 1933 hinsichtlich seiner Ausbreitung und Organisation viel mehr Vorteile gebracht haben,

als Parteigenossen, Blockleiter oder Zellenleiter, deren Mitgliedschaft oder Amtsausübung nur nominell war", so übersieht die Revision, daß außer dem Mitglied in der NSDAP auch derjenige von der Entschädigung ausgeschlossen ist, der der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat. Für den Vorschubleistenden ist es gleichgültig, ob er Mitglied der NSDAP war oder nicht. Er ist ausgeschlossen, weil er die NS-Gewaltherrschaft gefördert hat, ohne daß es für die Ausschließung eine Rolle spielt, ob er sich offiziell als Mitglied zu dieser Gewaltherrschaft bekannt hat oder nicht. Nach dem eindeutigen Wortlaut und dem Sinn der gesetzlichen Bestimmung ist der Ausschluß des Vorschubleistenden auch endgültig. Er bleibt auch dann von jeder Entschädigung ausgeschlossen, wenn er unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG bekämpft hat und deshalb verfolgt worden ist.

Schließlich kann auch nicht anerkannt werden, daß diese Auslegung des Gesetzes zu eng ist und dem Sinn der Wiedergutmachung widerspricht. Wer sich aus dem Kreis der bloßen Parteimitglieder dadurch heraushob, daß er innerhalb der Organisation der NSDAP ein Amt bekleidete, wurde damit zum Mitvollstrecker der Unrechtsmaßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Er hat daher keinen Anspruch darauf, nach einem Gesetz entschädigt zu werden, das Personen, die aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt worden sind, wegen des ihnen zugefügten Schadens Wiedergutmachung gewähren will.

Nach alledem war die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 ZPO und 225 BEG.

Schmidt Ascher v. Werner Bundesrichter Maaß ist beurlaubt und verhindert zu unterschreiben. Wilden

Schmidt